

An die
Stadt Kaltenkirchen
Der Bürgermeister
FB 6 Tiefbau und Stadtplanung
Holstenstr. 14

____ . Ausfertigung

24568 Kaltenkirchen

EINGANG: _____

Az.: _____

Entwässerungsantrag

für die Herstellung/ Änderung/ Ergänzung von Grundstücksentwässerungsanlagen zum Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung bzw. Versickerung auf dem Grundstück

Hinweise:

- Die Genehmigung ist gebührenpflichtig entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Kaltenkirchen, einsehbar unter www.kaltenkirchen.de/ Rathaus & Politik/ Bürgerservice/ Ortsrecht: 09 Allgemeine Finanzwirtschaft)
- Maßgebend ist die Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kaltenkirchen, einsehbar unter www.kaltenkirchen.de/ Rathaus & Politik/ Bürgerservice/ Ortsrecht: 07 Öffentliche Einrichtungen
- Anschlussberechtigt ist der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin (m/w/d) sowie diesen gleichgestellte Personen (Erbbauberechtigte oder dinglich zur Nutzung berechnigte Personen)

A. Angaben zum Grundstück:

Straße u. Hausnummer:		24568 Kaltenkirchen
Flur	Flurstück(e)	Gemarkung Kaltenkirchen

B. Angaben zu den Beteiligten:

Grundstückseigentümer bzw. Grundstückseigentümerin (m/w/d):		
Name, Vorname	Anschrift	Tel.Nr./ E-Mail-Adresse
Antragstellende Person (wenn abweichend vom Grundstückseigentümer/ Grundstückseigentümerin (m/w/d), ist eine entsprechende <u>Vollmacht</u> beizufügen)		
Name, Vorname, Firma	Anschrift	Tel.Nr./ E-Mail-Adresse
Planerstellende Person		
Name, Vorname, Firma	Anschrift	Tel.Nr./ E-Mail-Adresse
Bauausführendes Unternehmen		
Firma	Anschrift	Tel.Nr./ E-Mail-Adresse
Bauleitung/ Ansprechperson: _____		
Name, Vorname		

C. Anlagen:

3-fach beizufügen

Bauzeichnungen Für die Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlage ist die nach DIN 1986-100 vorgeschriebene Kennzeichnung zu verwenden. Die geplanten Niederschlagswasserleitungen sind blau zu kennzeichnen, die geplanten Schmutzwasserleitungen rot und die Entwässerungsgegenstände gelb . Die für die Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf in den Zeichnungen nicht verwendet werden. Aus den Zeichnungen müssen die Entlüftungen der Leitungen, die Reinigungsöffnungen, Schächte, Rückstausicherungen, Hebeanlagen, Abscheider, und andere Abwasserbehandlungsanlagen sowie die Art der Baustoffe ersichtlich sein. Bei Änderungen / Ergänzungen der Anlage sind die neuen und bestehenden Anlageteile jeweils kenntlich zu machen.
Auszug aus dem Lageplan des öffentl. Kanalnetzes (erhältlich beim Bauamt der Stadt Kaltenkirchen, Tiefbauabteilung, Holstenstraße 14, 24568 Kaltenkirchen, Zimmer 303, Tel. 04191/939-226 oder -462)
Lageplan des Grundstücks (mit Angaben über die Grundstücksbebauung, Grundstücksgrenzen, befestigte Flächen, Entwässerungsanlage (Lage, Höhen, Durchmesser der Leitungen und Reinigungsschächte))
Grundrisse der einzelnen Geschosse (mit Angaben über Gefälle, Höhen (NN), Durchmesser und Werkstoff der Grundleitungen und aller entwässerungstechnischen Einrichtungen)
Längsschnitt durch die gesamte Anlage vom Straßenkanal bis zur Lüftungsleitung (mit Angaben über Höhen (NN), Gefälle und Leitungsquerschnitte)
Bemessung der Grund- und Falleitungen nach DIN 1986-100 (hydraulischer Nachweis der Leitungsquerschnitte)
Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100 bei abflusswirksamen Flächen > 800 qm
Beschreibung (Prüfbescheid) und Bemessung von abwassertechnischen Sondereinrichtungen (z.B. Abscheideanlagen, siehe D. 5)
Nachweis Baulasten/ Dienstbarkeiten für die Besicherung von Leitungen/ Leitungsteilen auf anderen Grundstücken (zu 1.1)
Sonstiges

D. Baubeschreibung:

Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind **nach den anerkannten Regeln der Technik entsprechend DIN 1986-100** in der jeweils als Technische Baubestimmung veröffentlichten Fassung zu planen, zu bemessen, herzustellen und zu betreiben.

Ergibt sich während der Ausführung einer genehmigten Abwassereinrichtung die Notwendigkeit, von dem genehmigten Plan abzuweichen, so ist die **Abweichung sofort anzuzeigen** und dafür eine Nachtragsgenehmigung einzuholen.

Alle Anlagen und Einrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlage bedürfen der **Genehmigung** und der Abnahme durch die Stadt. Eine **Zwischenabnahme bei offenem Rohrgraben** und eine **Schlussabnahme nach Vorlage des Dichtheitsnachweises** sind bei der Stadt zu beantragen. Bei Abnahmen müssen alle abzunehmenden Abwassereinrichtungen sichtbar und gut zugänglich sein.

1. Es handelt sich bei der geplanten Maßnahme um einen

- Neubau** einer Grundstücksentwässerungsanlage
- Umbau / Erweiterung** einer bestehenden Grundstücksentwässerungsanlage

für

- Wohngebäude**
- Gewerbebetrieb**

Art des Betriebs: _____

(bitte beifügen: Betriebsbeschreibung mit Darstellung des Betriebs- bzw. Produktionsablaufes hinsichtlich der Abwasserbeseitigung)

- sonst. Gebäude bzw. Einrichtungen:**

1.1 Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage liegen auf eigenen Grundstücken

ja

nein. ► Für die Ableitung von Schmutz- und/oder Regenwasser ist die Inanspruchnahme von Grundstücken, die in fremden Eigentum stehen, erforderlich. **Es wird um Ausnahmegenehmigung gem. § 12 Abs. 4 der Abwasserbeseitigungssatzung gebeten.** (Bitte Nachweise über die Besicherung der Leitungen im Grundbuch oder im Baulastenverzeichnis beifügen.)

2. Schmutzwasserentwässerung

Grundstücksanschlusskanal für Schmutzwasser ist vorhanden und wird genutzt

ja **nein**

► Es muss ein Anschlusskanal hergestellt werden zur Ersterschließung
 nach Teilung zum Anschluss des entstandenen neuen Grundstücks
 zusätzlich zum ersten Anschlusskanal

Die Herstellung des Anschlusskanals ist gesondert bei der Stadt Kaltenkirchen zu beantragen.

Folgende Abwasseranschlussstellen sind geplant bzw. vorhanden (bitte Anzahl angeben):

	Vorhanden	Neu	Gesamt	Anschlusswert (l/s)
Spülaborte				x 2,0 =
Urinal (Einzelbecken)				x 0,8 =
Handwaschbecken, Waschtisch				x 0,5 =
Küchenablaufstellen, Spülbecken				x 0,8 =
Waschmaschinen				x 0,8 =
Badewannen, Duschen				x 0,8 =
Bodenablauf DN 50				x 0,8 =
Bodenablauf DN 70				x 1,5 =
Bodenablauf DN 100				x 2,0 =
Sonstige				
Gesamt				

2.1 Liegen Objekte (Ablaufstellen, z.B. von Waschmaschinen) **unterhalb** der Straßenoberkante (Rückstauenebene, z.B. Keller) ?

nein **ja** ► diese sind in den Plänen entsprechend zu kennzeichnen.
(Schutz gegen Rückstau gemäß Satzung nur über **Hebeanlagen**)

2.2. Sollen **Abwässer außergewöhnlicher Art** abgeführt werden?

nein **ja** ► Welcher Art? (Bitte Erläuterung, Zeichnungen, Prüfbescheid und rechnerische Nachweise beifügen)

Zur **Vorbereitung** der außergewöhnlichen Abwässer sind vorgesehen:

- Benzinabscheider nach DIN 1999-100/DIN EN 858
- Fettabscheider nach DIN 4040/ DIN EN 1825-1
- Koaleszenzabscheider nach DIN 4040/ DIN EN 1825-1
- Heizölabscheider nach DIN 4043
- Sonstige: _____

3. Niederschlagswasserentwässerung:

Grundstücksanschlusskanal für Niederschlagswasser ist vorhanden und wird genutzt

ja **nein**

► Es muss ein Anschlusskanal hergestellt werden zur Ersterschließung
 nach Teilung zur zum Anschluss des Teilstücks
 zusätzlich zum ersten Anschlusskanal

Die Herstellung des Anschlusskanals ist gesondert bei der Stadt Kaltenkirchen zu beantragen.

3.1 Folgende Flächen sollen entwässert werden

Befestigte Fläche	Vorhanden	Neu	Gesamtfläche
Dachflächen			
Befestigte Hof- und Wegeflächen (Asphalt, Platten, Pflaster)			
Unbefestigte Hof- und Wegeflächen (Sand, Kies, Öko-Pflaster, Rasengittersteine)			
Nicht überdachte Stellplatz- und Lagerflächen			
Sonstige Flächen			
		Summe:	

3.2 Ist die Einleitung von Grund- bzw. **Dränagewasser** in das öffentliche Kanalsystem vorgesehen?

- nein ja ► In den Bauzeichnungen zum Entwässerungsantrag ist die Lage und Höhe der Dränage bezogen auf NN mit Eintragung des Übergabeschachtes, dessen Anschluss an die Niederschlagswassergrundleitung und des Sandfangs einzutragen.

3.3 Falls ganz oder teilweise **kein Anschluss** an die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung erfolgt:

Es wird um **Befreiung vom Anschlusszwang für die Niederschlagswasserentwässerung** gebeten. **Das Niederschlagswasser wird**

in ein Gewässer geleitet

(Das Einleiten von Niederschlagswasser in ein Gewässer bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung (§ 8 WHG) durch die Wasserbehörde des Kreises Segeberg, Tel. 04551/951-0).

auf dem Grundstück versickert

(Die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes ist nachzuweisen. Die gezielte Versickerung von Niederschlagswasser durch besondere Anlagen gilt als Einleitung in ein Gewässer. In Abstimmung mit der Wasserbehörde des Kreises Segeberg ist daher im Einzelfall zu prüfen, ob eine wasserrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung nach §8 WHG erforderlich ist.)

in eine Regenwassernutzungsanlage geleitet

(Das genutzte Niederschlagswasser ist anschließend der Schmutzwasserleitung zuzuführen. Es muss ein Antrag auf Befreiung vom Anschlusszwang für Wasser beim Zweckverband Wasserversorgung Kaltenkirchen- Henstedt-Ulzburg gestellt werden, Tel. 04191/ 9360)

für eigene Zwecke auf dem Grundstück gesammelt (Gartenbewässerung)

(Es muss ein Antrag auf Befreiung vom Anschlusszwang für Wasser beim Zweckverband Wasserversorgung Kaltenkirchen- Henstedt-Ulzburg gestellt werden, Tel. 04191/ 9360.)

Vor Genehmigung dieses Entwässerungsantrags darf mit der Herstellung/ Änderung/ Ergänzung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen werden!

E. Unterschriften:

Ort, Datum, Grundstückseigentümer bzw.
Grundstückseigentümerin (m/w/d)

Ort, Datum, Planerstellende Person

Ort, Datum, antragstellende Person

Orts, Datum, Bauausführendes Unternehmen
(mit Firmenstempel)